

I.

Kirchengesetz**zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931**

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Juni 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 39)

vom 23. November 2004

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2004 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Juni 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 39) wird wie folgt geändert:

- ✓ 1. Artikel 20 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Dieses entscheidet endgültig; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.“
- ✓ 2. Artikel 31 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt gefasst:
„Dieses entscheidet endgültig; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.“
- ✓ 3. Artikel 35 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zahl der Stellen der Kirchenältesten beträgt.“
- ✓ 4. Artikel 36 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:
„Nach jeweils zwei Jahren wechselt das Stimmrecht im Kirchenvorstand zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern, es sei denn, der Kirchenvorstand trifft im Einvernehmen mit den Pfarrstelleninhabern eine andere Regelung.“
- ✓ 5. Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenvorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
- ✓ 6. Nach Artikel 48 wird folgender Artikel 48 a eingefügt:

„Artikel 48 a

(1) Der Kirchenvorstand kann die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen. In der Gemeindeversammlung wird

über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Der Kirchenvorstand hat über diese Vorschläge zu beraten.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können Bezirksversammlungen stattfinden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.“

- ✓ 7. Artikel 56 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegen diese Feststellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig, der endgültig entscheidet; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Detmold, 7. Dezember 2004

Der Landeskirchenrat

II.

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2005

- Haushaltsgesetz (HG) 2005 -

vom 23. November 2004

Gemäß Artikel 86 Ziffer 12 der Verfassung der Lippischen Landeskirche hat die 33. ordentliche Landessynode in ihrer Sitzung am 23. November 2004 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

EUR 56.148.137,00

festgestellt.